

# **Antrag der Gruppe SPD, Grüne und FDP im Rat der Stadt Wunstorf**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Wunstorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.09.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.09.2006 mit Wirkung zum 01.01.2020 zu erstellen und dem Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Für den Haushaltsplan 2020 werden einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung im Produkt Parkeinrichtungen (Produkt 5460) ordentliche Erträge in Höhe von mind. 1,9 Mio. € als jährlicher Ansatz ab dem Haushaltsjahr 2020 eingeplant.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat eine nach vorstehend Ziffer 2. erforderliche Neuordnung der Parkgebührenordnung im Rahmen des bereits beauftragten Konzepts zum Parken in Wunstorf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

## **Begründung:**

Wenn eine Gemeindestraße in Wunstorf erneuert oder verbessert wird, beteiligt die Stadt Wunstorf nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Grundstückseigentümer über die vorstehend genannte Straßenausbaubeitragssatzung an den dabei entstehenden Kosten. Grundlage für die Berechnung des Beitrags sind die Grundstücksgröße, die Nutzung des Grundstücks und die Art der Straße. Für Anliegerstraßen ist in diesem Zusammenhang der Anteil für die Beitragspflichtigen grundsätzlich höher als für Hauptverkehrsstraßen. Im letzteren Fall ist nämlich eine höhere Nutzung durch die Allgemeinheit gegeben als bei reinen Anliegerstraßen.

## **Abschaffung der Beiträge ohne Steuererhöhung**

Die Straßenausbaubeiträge sind in im Rahmen des Sanierungsprogramms der Gemeindestraßen in Wunstorf aber in erhebliche Kritik geraten, weil die Beitragsbelastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer im Einzelfall sehr hoch ausfallen können. Dabei wurde die Forderung nach einer Abschaffung der Beiträge laut. Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen von den Grundstückseigentümern soll deshalb künftig verzichtet werden. Eine hierfür erforderliche Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung kann ohne eine seriöse

Gegenfinanzierung aber nicht erfolgen. Die Anhebung der in diesem Zusammenhang immer wieder ins Spiel gebrachten Grundsteuerhebesätze ist dabei grundsätzlich abzulehnen. Sie führen zu ungerechtfertigten Lastenverschiebung zulasten anderer Gruppen. Mieter mit niedrigen Einkommen und Leistungsempfänger würden unverhältnismäßig belastet.

### **Gegenfinanzierung durch Neuordnung der Parkgebühren**

Eine Änderung der Finanzierung nach dem (wirtschaftlichen) Vorteilsprinzip hin zu einer Finanzierung nach dem Verursacherprinzip ist dagegen ein sachgerechtes Alternativmodell. Durch die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung zum 01.01.2020 ergeben sich nach heutiger Einschätzung zukünftig im Mittel planerisch jährliche Mindererträge in Höhe von rund 1,5 Mio. €. Diese werden durch eine entsprechende Erhöhung der Parkgebühren kompensiert, welche von Kraftfahrzeugfahrerinnen und -fahrern aufgebracht werden. Zugleich wird durch diese Erhöhung der Parkgebühren ein notwendiger Schritt in Richtung der Parkraumbewirtschaftung getan. Sie wird ein erster Baustein im Rahmen eines zu erstellenden Mobilitätskonzeptes sein, das die Zielsetzungen einer nachhaltigen Stadtentwicklung durch verkehrs- und autoreduzierte Zentren und einer Verbesserung des Fuß- und Radverkehrs sowie des öffentlichen Nahverkehrs verfolgt.

Wunstorf, 17.6.2019